

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dd79b0e1-756d-3673-8edc-6c3de36a146b>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
Amtliche Abkürzung	GefStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-34

§ 21 GefStoffV - Chemikaliengesetz - Anzeigen

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 3.4 Absatz 3](#) eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 3.6](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 4](#) eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 3](#) eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
9. entgegen [§ 18 Absatz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
10. entgegen § 18 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

